

Bewertungsportale im Internet: Ärzte-Kritiker dürfen anonym bleiben

Internetportale, die die Bewertung von Ärzten ermöglichen, sind zulässig. Die bewerteten Ärzte haben grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Betreiber auf Unterlassung der Veröffentlichung von Namen und ärztlichen Tätigkeitsgebieten sowie anonymen Bewertungen und Kommentaren der Portal-Nutzer (vgl. *Rechtstipp med-intern* 2/2012). Verletzen von Nutzern des Bewertungsportals eingestellte Inhalte den betroffenen Arzt jedoch in seinem Persönlichkeitsrecht, so ist der Bereich schützenswerter freier Meinungsäußerung verlassen, und der Arzt hat in diesem Fall einen Anspruch auf Unterlassung (Löschung) gegen den Betreiber des Internetportals. Allerdings darf der Portalbetreiber auch bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten nicht an den betroffenen Arzt übermitteln. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 01.07.2014 (Az.: VI ZR 345/13) mit Hinweis auf die insoweit fehlende gesetzliche Ermächtigunggrundlage und lehnte einen Anspruch des Arztes gegen den Portalbetreiber auf Auskunft über die Anmeldedaten des Nutzers ab.

Der Kläger, ein frei praktizierender Arzt, entdeckte auf einem Internetportal, das die Bewertung von Ärzten ermöglicht, eine für ihn negative Bewertung. In dieser wurde unter anderem behauptet,

bei ihm würden Patientenakten in den Behandlungsräumen in Wäschekörben gelagert, es gäbe unverhältnismäßig lange Wartezeiten, Folgetermine seien nicht zeitnah möglich, ein Schilddrüsenüberfunktion sei von ihm nicht erkannt und kontraindiziert behandelt worden. Die Behauptungen wurden in mehreren zeitlich nachfolgenden, teilweise wortgleichen Beiträgen wiederholt.

Erstinstanzlich wurde der Betreiber des Bewertungsportals zum einen zur Unterlassung der Verbreitung der Behauptungen und zum anderen zur Auskunftserteilung über Namen und Anschrift des Verfassers der negativen Bewertungen verurteilt. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung in zweiter Instanz. In der Revision bejahte der BGH den Unterlassungsanspruch, verneinte aber den Auskunftsanspruch des Arztes gegen den Portalbetreiber auf Mitteilung personenbezogener Daten über den Verfasser der negativen, unzutreffenden Bewertung.

Dabei erkannte der BGH den zivilrechtlich über den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) begründeten Auskunftsanspruch dem Grunde nach sogar an. Der Auskunftsanspruch scheitert im Ergebnis jedoch an der geltenden Fassung des Telemediengesetzes (TMG), das u. a. auch die Rechte und Pflichten des Betreibers eines Internetportals

regelt. § 12 Abs. 2 TMG verlangt für die Weitergabe personenbezogener Daten der Nutzer entweder deren Einwilligung oder eine ausdrückliche, auf Telemedien bezogene Ermächtigunggrundlage. Eine solche Vorschrift hat der Gesetzgeber bisher jedoch – bewusst – nicht geschaffen. Auskünfte über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten darf der Portalbetreiber nur auf Anordnung und nur für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr an staatliche Stellen, nicht jedoch an durch die Bewertung betroffene Privatpersonen erteilen.

Festzuhalten ist somit, dass sich die von ungewahren, persönlichkeitsrechtsverletzenden Bewertungen im Internet betroffenen Ärzte durch gerichtliches Vorgehen gegen den Betreiber des Bewertungsportals wehren können, falls dieser einem Lösungsverlangen nicht nachkommt. Nach geltender Rechtslage muss dieser Weg auch bei hartnäckig wiederholt eingestellter negativer Bewertung erneut gegangen werden, da der Bewertende aufgrund des fehlenden Auskunftsanspruchs gegenüber dem Arzt anonym bleiben darf.

*Dr. Daniela Hattenhauer | Kirstin van de Sande
Rechtsanwältinnen in der Praxisgruppe
Health Care der Rechtsanwaltssozietät
Heuking Kühn Lüer Wojtek*

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Ärztliches Berufsrecht



Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Gebührenrecht



Vertragsgestaltung



Werberecht



Beratung bei der Wahl
ärztlicher Kooperations- und
Rechtsformen



Arznei- und Heilmittelrecht



Arzthaftung

Rechtssicherheit für Ärzte.

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsarztrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis. | www.heuking.de

Berlin · T +49 (0)30 88 00 97 0 · berlin@heuking.de
Brüssel · T +32 (0)2 646 20 00 · brussels@heuking.de
Chemnitz · T +49 (0)371 382 03 0 · chemnitz@heuking.de

Düsseldorf · T +49 (0)211 600 55 00 · duesseldorf@heuking.de
Frankfurt · T +49 (0)69 975 61 0 · frankfurt@heuking.de
Hamburg · T +49 (0)40 35 52 80 0 · hamburg@heuking.de

Köln · T +49 (0)221 20 52 0 · koeln@heuking.de
München · T +49 (0)89 540 31 0 · muenchen@heuking.de
Zürich · T +41 (0)44 200 71 00 · zuerich@heuking.ch